

Ausgabe 4/2018

SiBe-Report



**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**



Typische langlebige Asbestprodukte: Isoliermaterial, Dachplatten, Brems- und Bodenbeläge

Asbest: die gefährliche Altlast

Obwohl die Verwendung von Asbest in Deutschland seit 1993 verboten ist, sind die mineralischen Fasern für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit noch immer ein Problem. Viele langlebige Asbestprodukte wie Bodenbeläge, Isoliermaterialien von Nachtspeicheröfen und Dachplatten, aber auch Dichtungen, Bremsbeläge, Putze und Kleber haben sich bis heute erhalten. Handwerker sind oft geschult, asbesthaltige Materialien zu erkennen. Laien aber sind in Gefahr, unbeabsichtigt mit dem krebserregenden Material umzugehen und so sich und andere ernsthaft zu gefährden.

Verlauf der vergangenen 100 Jahre mehr als 3.500 unterschiedlichste Produkte aus Asbest hergestellt wurden.

Wichtig: In der Russischen Föderation, in der Volksrepublik China, in Kasachstan, Brasilien und Simbabwe wird Asbest auch heute noch abgebaut und verwendet. So kommen immer wieder asbestbelastete Produkte nach Deutschland, obwohl der Import natürlich verboten ist.

Als Asbest bezeichnet man natürlich vorkommende, faserartige silikatische Minerale. Asbestfasern sind mit Durchmessern bis herab zu zwei Mikrometern (ein Mikrometer entspricht einem Tausendstel Millimeter) so winzig, dass sie leicht eingeatmet werden und sich dann langfristig in den Atemwegen ablagern können.

Gesundheitsschäden durch Asbest

Atmet man Asbestfasern und Asbeststaub ein, reizen diese das Lungengewebe und führen dort zur Vernarbung. Im Lauf der Zeit entwickelt sich aus dem Narbengewebe oft eine Lungenverhärtung, die gefürchtete Asbestose. Sie wurde bereits 1936 als Berufskrankheit anerkannt. Ausserdem ist Lungenkrebs eine gefürchtete Folge der Exposition gegenüber Asbest.

Asbest galt jahrzehntelang als Wundermineral, weil es sich vielseitig verwenden lässt, chemisch stabil ist, extrem hitzebeständig und nicht brennbar. Gefahrstoffexperten der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) weisen darauf hin, dass im

Heute weiß man, dass Asbestfasern nicht nur die Lunge reizen, sondern auch bis zum Brust- und Bauchfell wandern. Dort können



sie Mesotheliome (Tumore des Lungen- oder Bauchfells) auslösen.

Die Latenzzeit, also die Zeitspanne zwischen dem Einatmen von Asbestfasern bis zum Auftreten einer Erkrankung wie Asbestose oder Lungenkrebs, ist lang und kann bis zu etwa 30 Jahre betragen. Deshalb werden auch heute noch zahlreiche asbestbedingte Berufskrankheiten gemeldet und anerkannt.

Wie man Asbest sicher entfernt

Die Beseitigung von Asbestaltlasten ist mit gutem Grund professionellen Entsorgungsbetrieben mit geschultem Personal und einem umfassenden Schutzkonzept für Personen und Umwelt vorbehalten.

Wichtig: Informieren Sie umgehend Ihren Vorgesetzten bzw. die Geschäftsleitung, wenn Sie befürchten, asbestbelastete Materialien entdeckt zu haben.

Hier finden Sie Informationen zum Thema

Weil man am Arbeitsplatz theoretisch jederzeit mit asbestbelasteten alten Materialien oder Gegenständen in Kontakt kommen kann, sollten Sie und Ihre Vorgesetzten wissen, wo man weitere Informationen und Handlungshilfen findet. Hier eine kleine Auswahl:

• www.baua.de/asbest

• Umfangreiche Informationen über Asbest mit einer Linksammlung zu allen Aspekten des Umgangs mit Asbest heute. Rechtliche Vorgaben für die Sicherheit von Beschäftigten in der Entsorgung von Asbest finden Sie u. a. in der Gefahrstoffverordnung sowie in diesen Technischen Regeln für Gefahrstoffe:

• TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

• TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

• TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

• www.test.de

• Haushalt + Garten • Specials • Asbest
• Informationen zu Alltagsprodukten, die Asbest enthalten können

• www.bgbau-medien.de

• Planungsinformationen • Abbruch und Asbest • Arbeitshilfen für die Planung und Vergabe von Arbeiten zur Entfernung von Asbest

Kurzmeldung

DGUV-Software zur Auswahl von Gehörschutz überarbeitet

Geht es am Arbeitsplatz laut her, ist Gehörschutz für die Beschäftigten Pflicht. Um Arbeitgebern die Auswahl von passendem Gehörschutz zu erleichtern, hat das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bereits vor einigen Jahren eine kostenlose Auswahlsoftware entwickelt.

Auf der Basis eines gemessenen Lärmpegels sowie der allgemeinen Situation am Arbeitsplatz schlägt das Programm geeigneten Gehörschutz vor.

Nun hat das IFA die Gehörschützer-Auswahlsoftware so überarbeitet und erweitert, dass die Auswahl noch einfacher und vor allem genauer möglich ist. Besonders praktisch: Das Tool ist auch anwendbar für Personen mit Hörminderungen oder für erhöhte Ansprüche an den Gehörschutz wie etwa bei Musikern. So stehen Hörgeräte in der Auswahl, die für den Lärm Arbeitsplatz zugelassen sind, sowie Gehörschutz-Otoplastiken, die sich mit einem existierenden Hörgerät kombinieren lassen.

• www.dguv.de

• Webcode d4785 • Software zur Auswahl von Gehörschützern





Händehygiene: Warum Gesundheit auch „auf der Hand“ liegt

Hände, die nicht gründlich gesäubert wurden, sind einer der Hauptübertragungswege für Infektionen. In medizinischen Berufen, in der Pflege, in der Gastronomie sowie an allen Arbeitsplätzen mit Kundenkontakt ist eine umfassende Händehygiene deshalb unerlässlich, um Beschäftigte, Patienten sowie Kundinnen und Kunden zu schützen. Aber auch überall sonst sollte man auf die richtige Hygiene der Hände achten.

Fachleute schätzen, dass bis zu 80 Prozent der weit verbreiteten ansteckenden Krankheiten über die Hände übertragen werden. Dazu gehören beispielsweise Erkältungen, Magen-Darm-Infektionen und die Grippe. Gründliches Händewaschen kann die Anzahl der Keime so weit reduzieren, dass das Risiko deutlich sinkt.

Zu einer wirksamen Handhygiene gehört neben dem Händewaschen aber auch die Händedesinfektion. Überall, wo viele Menschen zusammenkommen, aber ganz besonders im Eingangsbereich von Kantinen und in Waschräumen, ist es deshalb sinnvoll, zusätzlich Einrichtungen zur Händedesinfektion bereitzustellen.

● www.rki.de

- ⊗ Infektionsschutz
- ⊗ Infektions- und Krankenhaushygiene
- ⊗ Themen A–Z
- ⊗ Händehygiene

● www.bgw-online.de

- ⊗ Gesund im Betrieb
- ⊗ Hautschutz – Gesunde Haut behalten
- ⊗ Schutzmaßnahmen
- ⊗ Hautschutz- und Händehygienepläne für 26 Berufsgruppen (bitte auf der jeweiligen Seite herunterscrollen!)

So wäscht man Hände richtig

Auch wenn Sie unsere kleine Anleitung auf den ersten Blick vielleicht für überflüssig halten: Richtiges Händewaschen ist gar nicht so einfach. Wirksame Händereinigung ist mehr, als nach dem Toilettengang ein wenig Wasser über die Hände laufen zu lassen. Zur Vorbeugung von Infektionen sollte man so vorgehen:

1. Vor dem Händewaschen möglichst Ringe und Schmuck ablegen.

2. Die Hände unter fließendem Wasser nass machen.
3. Erst danach die Hände gründlich einseifen: die Handinnenflächen, den Handrücken, die Fingerspitzen, die Fingerzwischenräume, die Daumen und speziell die Fingernägel! Den Seifenschaum rundum sanft einreiben.
4. Nun die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Zum Öffnen und Schließen des Wasserhahns in öffentlichen Toiletten möglichst ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen benutzen, um die Hände nicht erneut mit Keimen zu kontaminieren.
5. Anschließend die Hände sorgfältig abtrocknen, am besten mit Einmalhandtüchern.

Wann Sie einen Hautschutz- und Händehygieneplan brauchen

Besonders in medizinischen Berufen, in der Pflege und bei Reinigungstätigkeiten müssen Beschäftigte sich einerseits sehr häufig die Hände waschen bzw. desinfizieren und andererseits oft Schutzhandschuhe tragen. Für die Haut ist das eine große Belastung und kann zu Juckreiz, schmerzhaften Rissen oder Schuppenbildung führen. Deshalb müssen Unternehmen für gefährdete Beschäftigtengruppen spezifische Hautschutzpläne erarbeiten und den Mitarbeitenden geeignete Reinigungs- und Pflegepräparate zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Unterweisung müssen alle Beschäftigten regelmäßig auch zum Thema Hautschutz unterrichtet werden.

Mutterschutzgesetz:

Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter

Schon immer waren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau so zu gestalten, dass die Gesundheit der Frau und ihres Kindes nicht gefährdet wird. Mit Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist diese Pflicht verstärkt ins Bewusstsein der Verantwortlichen getreten.

Grundsätzlich müssen Unternehmen, Behörden und Verwaltungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (GB) auch mögliche Gefahren für schwangere oder stillende Frauen und deren Kinder ermitteln und bei Bedarf notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen. Um in der Praxis möglichen Verstößen entgegenwirken zu können, sollten Sie als SiBe die wichtigsten Fakten kennen. So gilt:

- Sobald eine Mitarbeiterin den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin über eine Schwangerschaft informiert, muss ermittelt werden, ob sie die gewohnte Arbeit weiter erledigen kann, ob Arbeitsbedingungen angepasst werden müssen oder ob eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist. Das gilt übrigens auch dann, wenn die Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft nicht mitteilt, aber etwa an der äußeren Erscheinung zu erkennen ist, dass eine Kollegin schwanger ist.
- Die oben genannte allgemeine GB zum Mutterschutz sollte bei einer Schwangerschaft möglichst umgehend durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden.
- Der Betrieb muss ein befristetes oder unbefristetes generelles Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz aussprechen, wenn
 - der Arbeitsplatz generell nicht für eine Schwangere geeignet ist,
 - keine Schutzmaßnahmen möglich sind,
 - kein Ersatzarbeitsplatz angeboten werden kann und
 - eine Teilfreistellung nicht zielführend ist.
- Die betroffene Mitarbeiterin muss über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie etwaige Schutzmaßnahmen informiert werden.



Besonderer Schutz für Mutter und Kind

• www.mags.nrw/mutterschutz

© Hier finden Sie umfassende Informationen zum Thema Mutterschutz aus erster Hand.



Serie **Sicher arbeiten in der Praxis: Büroarbeitsplätze**

Nahezu die Hälfte aller Beschäftigten in Deutschland arbeitet im Büro. Das entspricht fast 17 Millionen Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen – Tendenz steigend. Schwerwiegende Verletzungen drohen „Bildschirmarbeitern“ bei ihrer Tätigkeit in der Regel nicht. Dennoch leiden Bürobeschäftigte unter den Begleitumständen ihrer Arbeit.

Dabei ist der oft beklagte Bewegungsmangel bei Bürobeschäftigten, der Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems begünstigt, nur ein Thema für die betriebliche Prävention. Weitere be- oder auch entlastende Faktoren sind:

Die Qualität des psychosozialen Arbeitsumfelds am Arbeitsplatz

Das bedeutet: Ein gutes Betriebsklima, ein Führungsstil, der Beschäftigte einbezieht sowie die gelebte Wertschätzung der Beschäftigten stärken Gesundheit, Wohlbefinden und Arbeitsleistung.

Die ergonomiegerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes

Dazu gehören u. a. Büromöbel, an denen im Wechsel sitzend und stehend gearbeitet

werden kann, blendfreie Bildschirme, sinnvoll angeordnete Tastaturen und ergonomische Computermäuse sowie moderne Software, die ebenfalls nach ergonomischen Kriterien gestaltet ist.

Angemessene Beleuchtung, Maßnahmen des Lärmschutzes und geeignete Klimatisierung

Auch Büroarbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass sie gesundes und sicheres Arbeiten möglich machen.

Schutz vor negativen Auswirkungen digitalisierter Arbeitsprozesse

Die Digitalisierung der Arbeit kann mit steigendem Zeitdruck, mehr unerwünschten Unterbrechungen, Multitasking und Entgrenzung von Arbeits- und Privatleben einhergehen. Nach derzeitigem Forschungsstand können etwa nicht bedienerfreundliche Software und häufige technische Störungen Stress auslösen. Ausserdem deuten aktuelle Erkenntnisse darauf hin, dass neuartige Geräte und neue Software auch bei vielen Bürobeschäftigten Ängste vor Bedienungsfehlern auslösen.

Immer häufiger setzt man vor allem bei Software und bei der Maschinenbedienung sogenannte persuasive Assistenzsysteme ein. Der Begriff „persuasiv“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „überreden“ bzw. „überzeugen“. Solche Systeme funktionieren so: Macht ein Benutzer eine nicht vorgesehene Eingabe oder einen Bedienungsfehler, reagiert die Software automatisch mit einer Warnung, die auf dem Bildschirm des PC, am Maschinendisplay oder im dafür vorgesehenen Feld etwa einer Datenbrille aufscheint. Das ist zwar zunächst hilfreich, bedeutet aber auch mehr Überwachung der Mitarbeitenden und könnte deshalb als belastend empfunden werden. Forschungsergebnisse dazu gibt es derzeit aber noch nicht.

Zwang zu oder Entlastung von Mobilität bei der Arbeit

Gerade ergab eine Befragung des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), dass Beschäftigte sich im Büro vor allem Rückzugsmöglichkeiten zum ungestörten Arbeiten sowie Sozialflächen, die man in den Pausen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen nutzen kann, wünschen. Tatsächlich aber gibt es immer noch einen starken Trend in Richtung Großraumbüro und sogar zum Desksharing, bei dem Mitarbeitenden keine eigenen Arbeitsplätze mehr zur Verfügung stehen und sie immer dort arbeiten müssen, wo gerade ein Schreibtisch frei ist.

Einen Überblick zu typischen Aufgaben bei der Organisation der betrieblichen Sicherheit und Gesundheit im Büro gibt eine neue Regel der DGUV. Sie beschäftigt sich nicht nur mit der Digitalisierung, sondern stellt den gesamten aktuellen Wissensstand dar:

► <https://publikationen.dguv.de>

© Suche: DGUV Regel 115-401

„Branche Bürobetriebe“

BGW bietet Online-Kurs „Elektrische Geräte und Anlagen“

Schutz vor Bränden und Stromschlägen

Elektrische Geräte können bei Defekten oder wenn sie falsch bedient werden gefährlich sein. Denn im schlimmsten Fall drohen Brände und Stromschläge – auch am Arbeitsplatz. Das gilt nicht nur in Unternehmen, in denen große elektrische Anlagen betrieben werden. Auch an Büroarbeitsplätzen, in der Pflege, an Schulen und Forschungseinrichtungen werden elektrische Geräte und Anlagen genutzt.

Um das Sicherheitsbewusstsein elektrotechnischer Laien zu stärken, bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf ihrem Lern-



portal einen branchenübergreifenden, frei zugänglichen Online-Kurs zum sicheren Umgang mit Elektrizität. Das Lernprogramm vermittelt Grundkenntnisse zum sicheren Umgang mit elektrischen Geräten und Anlagen bei der Arbeit. Schritt für Schritt geht es unter anderem um folgende Themen:

- begriffliche und rechtliche Grundlagen
- Gefährdungen durch elektrischen Strom
- Auswahl und Kennzeichnungen elektrischer Geräte
- Inbetriebnahme und Betrieb
- Prüfung elektrischer Geräte und Anlagen
- Dokumentation

Ergänzt wird das Lernprogramm durch eine Bibliothek mit weiterführenden Informationen und Arbeitsmaterialien. Es lässt sich auch im Rahmen von Unterweisungen einsetzen.

► www.bgw-lernportal.de

© offene Angebote © Kurse © Elektrische Geräte und Anlagen

Nach Unfall oder Erkrankung

Peer-Beratung der DGUV unterstützt Betroffene auf Augenhöhe

Beschäftigte, die eine schwere (Unfall-)Verletzung oder eine berufsbedingte Erkrankung erleiden, die zu einer bleibenden körperlichen Einschränkung führt, fühlen sich oft regelrecht „aus der Bahn geworfen“. Zusätzlich zum Reha-Management und zur betrieblichen Wiedereingliederung können Betroffene eine sogenannte Peer-Beratung in Anspruch nehmen, die auf einem ähnlichen Prinzip basiert wie eine Selbsthilfegruppe.

Unter einem Peer versteht man in den Sozialwissenschaften eine Person, die zu einer Gruppe von Menschen gehört, die gemeinsame Interessen mit Anderen hat, gleich alt oder von gleicher Herkunft ist oder eben, wie im Fall der Peer-Beratung der DGUV, das Schicksal einer schweren gesundheitlichen Einschränkung teilt. Wer nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung sein Leben neu gestalten muss, oft mit mehr oder minder gravierenden Einschränkungen, fühlt sich fast immer verunsichert und oft allein. Zusätzlich zur medizinischen und sozialen Unterstützung durch Reha und Wiedereingliederung kön-

nen Peers, also Personen, die dasselbe erlebt haben und für sich einen guten Umgang mit dem Geschehen gefunden haben, Betroffenen mit ihrer persönlichen Erfahrung und meist auch mit Erfolgserlebnissen helfen. Schließlich ist die Zuversicht, auch in Zukunft ein lebenswertes Leben führen zu können, eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheit.

So funktioniert die Peer-Beratung

Peers sind keine Mitarbeiter der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern Menschen, die Gleiches erlebt haben wie die jetzt betroffene Per-

son. Peers, die in der Peerberatung der DGUV tätig sind, arbeiten ehrenamtlich. Sie stehen für persönliche Gespräche über das Erlebte zur Verfügung, hören zu, bringen eigene positive Erfahrungen ein und begleiten in der neuen Lebens- und Arbeitssituation. Diese Unterstützung „auf Augenhöhe“ wirkt sich meist positiv auf den Heilungsverlauf und die Bewältigung von Unfall-/Erkrankungsfolgen aus. Betroffene können sich frei für oder gegen eine Peer-Beratung entscheiden. Die Teilnahme kann zu jeder Zeit begonnen oder beendet werden.

Weitere Informationen gibt es unter

• www.dguv.de

☞ Suche: Peer-Beratung ☞ Unterstützung durch Peers. Hilfe für Betroffene von Betroffenen



Wie genau die Peer-Beratung funktioniert, zeigt der Youtube-Film „Nach einem Unfall körperlich behindert: Wie geht das Leben jetzt weiter? Die Peer-Beratung hilft“.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2018

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• presse@unfallkasse-nrw.de